

Der Ortsgemeinderat Dorn-Dürkheim und der Ortsgemeinderat Wintersheim haben in ihren Sitzungen vom 16. Dezember 2008 und 11.02.2009 die Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Dorn-Dürkheim und Wintersheim über die gemeinsame Nutzung der Kindertagesstätte Dorn-Dürkheim beschlossen.

Die Neufassung der Zweckvereinbarung, wird nachfolgend bekannt gemacht:

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**zwischen**

**der Ortsgemeinde Dorn-Dürkheim**

**-vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Claus-Dieter Biegler**

**und**

**der Ortsgemeinde Wintersheim**

**-vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Markus Keller**

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 12 ff Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) über die gemeinsame Nutzung der Kindertagesstätte Dorn-Dürkheim geschlossen:

### **§ 1**

#### **Gemeinsame Nutzung der Kindertagesstätte**

- (1) Die Gemeinde Dorn-Dürkheim ist Träger der Kindertagesstätte Dorn-Dürkheim.
- (2) Die Gemeinde Dorn-Dürkheim verpflichtet sich, dass durch die Kindertagesstätte auch die Kinder der Gemeinde Wintersheim aufgenommen werden.
- (3) Die Gemeinde Wintersheim verpflichtet sich, sich an den Kosten der Kindertagesstätte gemäß dieser Vereinbarung zu beteiligen.

## **§ 1a**

### **Entscheidungen für die Kindertagesstätte**

- (1) Alle für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Entscheidungen obliegen der Ortsgemeinde Dorn-Dürkheim als Träger der Einrichtung.
- (2) Es wird ein gemeinsamer Ausschuss gebildet. Ihm gehören neben dem Bürgermeister der Ortsgemeinde Dorn-Dürkheim und dem Bürgermeister der Ortsgemeinde Wintersheim je weitere 3 Mitglieder des Ortsgemeinderates Dorn-Dürkheim und 2 Mitglieder des Ortsgemeinderates Wintersheim an. Den Vorsitz führt der Bürgermeister der Ortsgemeinde Dorn-Dürkheim.
- (3) Für Entscheidungen über
  1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Kindertagesstättenpersonals (ausgenommen Aushilfskräfte);
  2. wertverbessernde bauliche Maßnahmen, nicht unabweisbare Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und die Anschaffung von beweglichem Vermögen, die im Einzelfall 1.600,- € übersteigen;
  3. eine wesentliche Nutzungsänderung (z. B. Umwandlung in Ganztagskindergarten, Krippe, Krabbelstube, Hort)

wird der Ortsgemeinde Wintersheim ein Anhörungsrecht eingeräumt.

## **§ 2**

### **Kostenverteilung**

- (1) Die Gemeinde Dorn-Dürkheim als Eigentümer trägt die Kosten der baulichen Unterhaltung der Kindertagesstätte.
- (2) Die sonstigen -nach Abzug der Einnahmen- nicht gedeckten laufenden Kosten (persönliche und sächliche Ausgaben im Sinne der §§ 12 ff. des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991) werden von den Gemeinde Dorn-Dürkheim und Wintersheim entsprechend dem Verhältnis der Kinderzahl beider Gemeinden getragen. Hierzu zählen nicht die vor Abschluss dieser Vereinbarung eingegangenen Schuldendienstverpflichtungen. Diese gehen nach wie vor zu Lasten der Gemeinde Dorn-Dürkheim.
- (3) Die Kosten werden jährlich festgestellt. Maßgebend ist das Rechnungsjahr.

## **§ 2a**

### **Kostenbeteiligung an den Investitionskosten**

- (1) Der Betriebskostenabrechnung nach § 2 Abs. 2 (nicht gedeckte Personal- und Sachkosten) werden folgende Kosten hinzugerechnet:
  1. Abschreibung der Investitionskosten für den Kindergarten( bei der Berechnung der Abschreibung werden gewährte Zuwendungen und Zuschüsse von den AK/ HK zuvor in Abzug gebracht und die Abschreibungstabelle des Landes zugrunde gelegt)
  2. 1,6 % Eigenkapitalverzinsung, gerechnet vom jeweiligen Restbuchwert der Neubaukosten

- (2) Für die Zeit der Zwischenfinanzierung werden anstelle der Eigenkapitalverzinsung die tatsächlich zu zahlenden Zinsen in die Betriebskosten eingerechnet.

### § 3

#### Stichtag für die Kostenverteilung

- (1) Stichtage für die Ermittlung der Kinderzahl, die gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung der Kostenverteilung zu Grunde gelegt werden, sind der 01. April und der 01. Oktober eines jeden Jahres. Der Durchschnitt beider Zahlen wird für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (2) Die Gemeinde Dorn-Dürkheim ist berechtigt, zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres, Vorausleistungen in Höhe von 25 % der vorherigen Umlage zu erheben.

### § 4

#### Vermögen

- (1) Die Gemeinde Dorn-Dürkheim bleibt Eigentümer der Kindertagesstätte einschließlich der dazu gehörenden Einrichtungsgegenstände.
- (2) Bewegliches Vermögen, ausgenommen Lehr- und Unterrichtsmittel, beschafft und verwaltet die Gemeinde Dorn-Dürkheim auf eigene Kosten. Die Kosten werden nicht auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.
- (3) Das nach In Kraft treten dieser Vereinbarung während der Laufzeit erworbene Vermögen einschließlich der Lehr- und Unterrichtsmittel wird Eigentum der Gemeinde Dorn-Dürkheim. Ein Erstattungs- oder sonstiger Entschädigungsanspruch der Gemeinde Wintersheim besteht auch nach außer Kraft treten dieser Vereinbarung nicht.

### § 5

#### Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer vom 01.01.2009 bis 31.12.2028 abgeschlossen.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich anschließend stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht zum 30. Juni des Vorjahres gekündigt worden ist.

### § 6

#### In Kraft treten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Dorn-Dürkheim, den 24.02.2010

Claus-Dieter Biegler  
- Ortsbürgermeister



Wintersheim, den 04.03.2010

Markus Keller  
- Ortsbürgermeister -

